

K O O P E R A T I O N S V E R T R A G

Zwischen

**der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen
Vereinigung Sachsen-Anhalt, Dr. Jochen Schmidt,
Doctor-Eisenbart-Ring 1
39120 Magdeburg**

(im folgenden KZV LSA genannt)

und

der Stadt Haldensleben

vertreten durch den Bürgermeister

**39340 Haldensleben
Markt 20-22**

Präambel/Förderzweck

Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen haben gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB V mit Unterstützung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung entsprechend den Bedarfsplänen alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Eine Nachwuchsförderung in diesem Sinne ist verbunden mit den Bedingungen einer späteren vertragszahnärztlichen Tätigkeit in Sachsen-Anhalt. Die Stadt Haldensleben greift diesen Gedanken ebenfalls auf und beabsichtigt, Studierende des Zahnmedizinstudiums an Universitäten der Bundesrepublik Deutschland finanziell und strukturell zu fördern.

Die Stadt Haldensleben fördert mit Unterstützung der KZV LSA pro Jahrgang, beginnend ab dem Jahr 2024 vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel, einen Studierenden der Zahnmedizin an Universitäten der Bundesrepublik Deutschland, der nach Abschluss des Zahnmedizinstudiums vertragszahnärztlich oder als angestellter Zahnarzt tätig werden möchte.

Der vorliegende Vertrag regelt das Verfahren der Kooperation zwischen der Stadt Haldensleben und der KZV LSA.

§ 1

Bewerbung und Auswahlverfahren

Der Interessent bewirbt sich um eine Förderung bei der Stadt Haldensleben

Der Bewerbung müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

- Abiturzeugnis
- Nachweis über die Zulassung zum Zahnmedizinstudium an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland (Immatrikulationsbescheinigung)

- Motivationsschreiben hinsichtlich der späteren zahnärztlichen Tätigkeit in der Stadt Haldensleben
- Lebenslauf

Die Bewerbung muss bis zum 31. Oktober eines Jahres bei der Stadt Haldensleben eingegangen sein.

Die Stadt Haldensleben informiert die KZV LSA über das Vorliegen einer Bewerbung unter Beifügung einer Kopie der Bewerbungsunterlagen.

Die Bewilligung des Stipendiums kann unter der aufschiebenden Bedingung einer ordnungsgemäßen Immatrikulation erfolgen. In diesem Fall hat der Stipendiat eine ihm bis zur Bewerbungsfrist noch nicht vorliegende Immatrikulationsbescheinigung unverzüglich nachzureichen.

Die KZV LSA und die Stadt Haldensleben stimmen sich über die Vergabe des Stipendiums ab. Die Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Das Gespräch wird von Vertretern der beiden Vertragsparteien geführt. Die Auswahl des Stipendiaten erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Gespräche.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Die Gewährung des Stipendiums richtet sich insbesondere nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätzen und den verfügbaren Haushaltsmitteln, die über den Haushaltsansatz zur Gewinnung von Nachwuchskräften bereitgestellt werden. Die Vertragspartner haben darauf zu achten, dass die Bewilligung doppelter Stipendien gleicher Art für Stipendiaten ausgeschlossen wird.

§ 2

Höhe des Stipendiums und Zahlungsmodalitäten

Ein Stipendiat erhält ein Stipendium in Höhe von 500,00 Euro pro Monat für den Zeitraum der Regelstudienzeit beginnend ab dem Monat der Bewilligung. Das Stipendium wird von der Stadt Haldensleben auf das vom Stipendiaten anzugebende Konto gezahlt.

§ 3

Mentorenprogramm

Die KZV LSA und die Stadt Haldensleben nehmen Kontakt hinsichtlich der Tätigkeit als Mentor mit niedergelassenen Zahnärzten auf. Die niedergelassenen Zahnärzte stehen den Stipendiaten als Mentor und Ansprechpartner zur Verfügung. Die Stipendiaten erhalten insbesondere die Möglichkeit, die im Rahmen der Approbationsordnung vorgesehenen praktischen Studienzeiten in den Praxen der Mentoren zu absolvieren.

§ 4

Übernahme der organisatorischen Aufgaben

Die KZV LSA übernimmt die organisatorischen Aufgaben und ist Ansprechpartner für die Stipendiaten. Die KZV LSA gibt der Stadt Haldensleben alle relevanten Informationen zu den gemeinsamen Stipendiaten, insbesondere zum Fortgang des Studiums in Form von bestandenen/nicht bestandenen Prüfungen oder Unterbrechungen usw.

§ 5

Vereinbarung mit den Bewerberinnen und Bewerbern

Die ausgewählten Bewerber schließen mit der KZV LSA und der Stadt Haldensleben eine Vereinbarung.

Im Rahmen der Vereinbarung geht der Stipendiat folgende Verpflichtungen ein:

- Das Studium wird gewissenhaft unter nachzuweisender Ablegung der entsprechenden Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert. Unterbrechungen wie Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit berühren diese Verpflichtung nicht.
- Jeweils zu Semesterbeginn wird der KZV LSA eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt.
- Nach Absolvieren der einzelnen Abschnitte der zahnärztlichen Prüfung wird der KZV LSA eine Kopie des jeweiligen Zeugnisses vorgelegt. Sofern eine der Prüfungen nicht bestanden wird bzw. am regulären Termin nicht teilgenommen wird, ist die KZV LSA darüber ebenfalls unverzüglich unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
- Über Unterbrechung oder Abbruch des Studiums sind die KZV LSA und die Stadt Haldensleben unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren.
- Die KZV LSA steht dem Stipendiaten während der gesamten Zeit seiner Aus- und ggf. Weiterbildung sowie bei allen Fragen rund um die Tätigkeit im vertragszahnärztlichen Bereich als Ansprechpartner zur Verfügung.

Es wird angestrebt, dass nach Abschluss des Zahnmedizinstudiums bzw. mit Erteilung einer Approbation der Stipendiat als Vertragszahnarzt oder angestellter Zahnarzt in der Stadt Haldensleben tätig wird oder in anderer geeigneter Weise an der vertragszahnärztlichen Versorgung in der Stadt Haldensleben teilnimmt.

Der Zeitraum der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung entspricht mindestens dem Zeitraum der Förderung während des Studiums durch die Vereinbarungspartner. Bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die Zeit der Tätigkeit entsprechend. Die weiteren Einzelheiten werden in der Vereinbarung, die der Bewerber mit der Stadt Haldensleben und der KZV LSA schließt, vertraglich festgelegt.

Sofern sich aufgrund der Regelungen der Bedarfsplanung unmittelbar nach Abschluss des Zahnmedizinstudiums bzw. mit Erteilung der Approbation in der Stadt Haldensleben keine Möglichkeiten für die Teilnahme an der o.g. vertragszahnärztlichen Versorgung ergeben, suchen der Bewerber und die Vertragspartner gemeinsam eine Alternative. Sofern sich zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit für die Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung in der Stadt Haldensleben ergibt, kann sich der Bewerber um eine Tätigkeit in der Stadt Haldensleben beim Zulassungsausschuss bei der KZV LSA bemühen.

Dem Bewerber stehen alle Seminare, Workshops, die durch die KZV LSA zur Unterstützung und Vorbereitung auf die vertragszahnärztliche Tätigkeit angeboten werden, offen. Darüber hinaus können individuelle Beratungstermine vereinbart werden.

§ 6 Rückzahlungsmodalitäten

Die KZV LSA und die Stadt Haldensleben prüfen, ob und in welcher Höhe eine Rückzahlungsverpflichtung während des laufenden Stipendiums oder nach Beendigung des Stipendiums für den Stipendiaten besteht.

Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht maximal in der Höhe, in der das Stipendium tatsächlich während des Studiums ausgezahlt wurde.

Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht,

- Wenn die KZV LSA und die Stadt Haldensleben feststellen, dass die Stipendiovoraussetzungen nicht mehr vorliegen bzw. tatsächlich nicht vorgelegen haben, insbesondere die Verpflichtungen gem. § 5 dieses Vertrages nicht eingehalten werden,
- bei Abbruch des Studiums und bei endgültigem Nichtbestehen eines Abschnittes der zahnärztlichen Prüfung,
- wenn keine dem Förderzeitraum entsprechende Tätigkeit in der vertragszahnärztlichen Versorgung nach Abschluss des Studiums in der Stadt Haldensleben ausgeübt wird oder
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer Beendigung der Zahlung und/oder Rückforderung gewährter Zahlungen berechtigt.

Die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung nach Beendigung des Studiums richtet sich nach dem prozentualen Anteil der ausgebliebenen Verpflichtung zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung in der Stadt Haldensleben.

Sofern sich aufgrund der Regelungen der Bedarfsplanung innerhalb von 6 Monaten nach Absolvieren des Zahnmedizinstudiums in der Stadt Haldensleben keine Möglichkeiten für die Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung für den Stipendiaten ergeben, besteht keine Verpflichtung zur Rückzahlung des Stipendiums durch den Stipendiaten.

Im Falle einer Rückforderung ist der Erstattungsanspruch jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Nachgewiesene Härtefälle können zum Verzicht auf eine Rückforderung führen. Ein Härtefall kann vorliegen, wenn das Studium oder die vertragszahnärztliche Tätigkeit nicht wie vereinbart erfolgen kann, da z.B. gesundheitliche oder familiäre Gründe dies verhindern. Die Entscheidung trifft die Stadt Haldensleben mit der KZV LSA.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Vor Beginn der notwendigen Veröffentlichung des Angebotes der in diesem Vertrag beschriebenen Förderung informieren die Vertragspartner die Öffentlichkeit über das Bestehen dieser Vereinbarung bzw. deren Ziel und Zweck möglichst gemeinsam, jedenfalls aber in einvernehmlicher Absprache.

§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien jederzeit vor Beginn eines neuen Studienjahrgangs gekündigt werden. Für Jahrgänge, die das Studium bereits vor der Kündigung begonnen haben, gilt die Kündigung des Vertrags nicht.

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig, wenn ein weiteres Festhalten an der Vereinbarung nicht zumutbar ist.

Jede Kündigung bedarf der Textform. Eine fristlose Kündigung muss in Textform begründet werden.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Regelung eine, dieser Regelung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Haldensleben, den

Magdeburg, den

Hieber
Bürgermeister

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt